

K u r z p r o t o k o l l
G R - S i t z u n g
1 8 . 0 6 . 2 0 1 5

1. Gemeindegutsagrargemeinschaft Amraser Hochwald, Rechnungsprüfung 2014 sowie Voranschlag - Erfolgsübersicht 2015

Mehrheitsbeschluss (gegen GR Mag. Abwerzger, GRⁱⁿ Dengg und GRⁱⁿ Gregoire, 3 Stimmen):

Antrag des Stadtsenates vom 17.06.2015:

1. Die Substanzverwalterin wird beauftragt, gemäß § 86d TFLG eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung mit insbesondere folgendem Inhalt einzuleiten:
 - 1.1 Die Nutzungsberechtigten Mitglieder der Agrargemeinschaft haben der substanzberechtigten Gemeinde die in den Belegen Nr. 9, Nr. 35, Nr. 40, Nr. 50, Nr. 56 und Nr. 80/81 genannten Auslagen zurück zu erstatten. Anstelle der Rückerstattung der Auslagen für die Warntafel Forst und der Spill-Seilwinde können diese der substanzberechtigten Gemeinde übergeben werden, sofern sie noch neuwertig und voll funktionstauglich sind.
 - 1.2 Folgende Anlagegüter mögen der substanzberechtigten Gemeinde übergeben werden:
 - Seilwinde, KBM EU62V1750, Beleg Nr. 33 aus dem Jahr 2008;
 - Anhänger, Belege Nr. 54 und Nr. 60 aus dem Jahr 2012
2. Der Bericht über die Rechnungsprüfung 2014 sowie der Bericht über die Voranschlag-Erfolgsübersicht 2015 werden genehmigt.

**2. Maglbk/6294/RA-VL-VO/1
Maglbk/7454/RA-VL-VO/1**

Entwurf einer Verordnung, mit der die Spielplatzordnung geändert wird

Abänderungsantrag von GRⁱⁿ Reisecker:

Der § 2 (4) der Spielplatzordnung wird in der alten Fassung beibehalten (Altersgrenze 18 Jahre).

Reisecker, eigenhändig

Mehrheitsbeschluss (gegen SPÖ, FPÖ, RUDI, PIRAT und GRⁱⁿ Moser, 14 Stimmen):

Der von GRⁱⁿ Reisecker gestellte Abänderungsantrag wird abgelehnt.

Mehrheitsbeschluss (gegen GRⁱⁿ Dengg und GR Federspiel, 2 Stimmen):

Antrag des Stadtsenates vom 03.06.2015:

Der Gemeinderat beschließt den beiliegenden Entwurf einer Verordnung, mit der die Spielplatzordnung geändert wird.

3. Maglbk/6139/RA-VL-GU/1

Entwurf einer Verordnung, mit der die Verordnung zum Schutze der städtischen Parkanlagen geändert wird, in Bezug auf die Hundeauslaufzonen Egerdach und Pechepark

Mehrheitsbeschluss (gegen SPÖ, 6 Stimmen):

Antrag des Stadtsenates vom 03.06.2015:

Der Gemeinderat beschließt den beiliegenden Entwurf einer Verordnung, mit der die Verordnung zum Schutze der städtischen Parkanlagen geändert wird.

4. Maglbk/7762/RA-VL-GU/1

**Entwurf der Müllabfuhrordnung
der Landeshauptstadt Inns-
bruck 2015
Entwurf der Abfallgebührenord-
nung der Landeshauptstadt
Innsbruck 2015**

Mehrheitsbeschluss (bei Stimmenthaltung von ÖVP - ausgenommen GR Mag. Kogler, 7 Stimmen; gegen FPÖ, RUDI und GR Mag. Kogler, 7 Stimmen):

Antrag des Stadtsenates vom 17.06.2015:

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck beschließt den beiliegenden Entwurf der Müllabfuhrordnung der Landeshauptstadt Innsbruck 2015.

Mehrheitsbeschluss (gegen ÖVP, FPÖ und RUDI, 14 Stimmen):

Antrag des Stadtsenates vom 17.06.2015:

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck beschließt den beiliegenden Entwurf der Abfallgebührenordnung der Landeshauptstadt Innsbruck 2015.

5. IV 4687/2015

**FC Wacker Innsbruck, Subventi-
onsansuchen für Gratiskarten**

Mehrheitsbeschluss (bei Stimmenthaltung von GRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Krammer-Stark; gegen FPÖ, RUDI, GRⁱⁿ Duftner, GR Mag. Lepuschitz, Bgm.-Stellv.ⁱⁿ Mag.^a Pitscheider und GRⁱⁿ Mag.^a Schwarzl, 10 Stimmen):

Antrag des Stadtsenates vom 17.06.2015:

1. Die Stadt Innsbruck gewährt dem Verein FC Wacker Innsbruck eine Subvention von € 25.000,--.
2. Die Mag.-Abt. IV, Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung, wird mit der Abwicklung dieser Sondersubvention beauftragt.

6. IV 2889/2015

**Innenstadtverein, "Shoppen und
Tanzen - GANZ INNSBRUCK
TANZT" am 26.06.2015, Son-
dersubvention**

Mehrheitsbeschluss (gegen GRÜNE, SPÖ, PIRAT und GRⁱⁿ Moser, 16 Stimmen):

Antrag des Stadtsenates vom 17.06.2015:

Die Stadt Innsbruck gewährt dem Innenstadtverein, vertreten durch den Obmann Thomas Hudovernik, MBA, MAS, für die Veranstaltung "Shoppen und Tanzen - GANZ INNSBRUCK TANZT" eine Sondersubvention von € 20.000,-- aus Mitteln des Sondersubventionstopfes.

Die Bedeckung ist aus Vp. 1/061000-757900, Sondersubvention, gegeben.

7. IV 3427/2015

**■■■■■ & MitbesitzerInnen,
Fassadensanierung
■■■■■, Förderungsansu-
chen nach dem Tiroler Stadt-
und Ortsbildschutzgesetz (SOG)
2003**

Mehrheitsbeschluss (gegen GR Buchacher, GRⁱⁿ Eberl, GRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Pokorny-Reitter und GRⁱⁿ Reisecker, 4 Stimmen):

Antrag des Stadtsenates vom 20.05.2015:

Die Stadt Innsbruck unterstützt ■■■■■ & MitbesitzerInnen für die Fassadensanierung in der ■■■■■ mit einem nicht rückzahlbaren Baukostenzuschuss in Höhe von € 35.000,--.

Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt im Wege der Mag.-Abt. IV, Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung.

8. Subventionsanträge des Ausschusses für Bildung und Gesellschaft

8.1 Bereich "Integration und Migration"

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Ausschusses für Bildung und Gesellschaft vom 13.05.2015:

Der Subventionsantrag des Ausschusses für Bildung und Gesellschaft für den Bereich "Integration und Migration" wird gemäß Beilage genehmigt.

8.2 Bereich "Unterricht und Bildung"

Abänderungsantrag von GRⁱⁿ DIⁱⁿ Sprenger:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Jahressubvention für den Katholischen Familienverband Tirol ist mit € 7.000,-- festzusetzen.

Die Bedeckung erfolgt durch die vorhandenen Restmittel aus dem Subventionstopf Bereich "Unterricht und Bildung".

DIⁱⁿ Sprenger, eigenhändig

Mehrheitsbeschluss (gegen GRÜNE und SPÖ - ausgenommen GR Buchacher, 13 Stimmen):

Der Abänderungsantrag von GRⁱⁿ DIⁱⁿ Sprenger zum Subventionsantrag des Ausschusses für Bildung und Gesellschaft für den Bereich "Unterricht und Bildung" wird angenommen.

8.3 Bereich "Familie"

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Ausschusses für Bildung und Gesellschaft vom 13.05.2015:

Der Subventionsantrag des Ausschusses für Bildung und Gesellschaft für den Bereich "Familie" wird gemäß Beilage genehmigt.

8.4 Betrieb von SeniorInnenstuben

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Ausschusses für Bildung und Gesellschaft vom 13.05.2015:

Der Subventionsantrag des Ausschusses für Bildung und Gesellschaft für den Betrieb von SeniorInnenstuben wird gemäß Beilage genehmigt.

8.5 Bereich "Kinder- und Jugendförderung"

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Ausschusses für Bildung und Gesellschaft vom 13.05.2015:

Der Subventionsantrag des Ausschusses für Bildung und Gesellschaft für den Bereich "Kinder- und Jugendförderung" wird gemäß Beilage genehmigt.

9. Subventionsanträge des Kulturausschusses für den Bereich "Kultur"

9.2 Verband Neu-Arzl/Olympisches Dorf

Beschluss (bei Stimmenthaltung von Bgm.-Stellv. Kaufmann; einstimmig):

Antrag des Kulturausschusses vom 19.05.2015:

Dem Verband Neu-Arzl/Olympisches Dorf wird für Miete und Betriebskosten 2015 eine Subvention in Höhe von € 44.915,01 genehmigt.

Beschluss (einstimmig):

Anträge des Kulturausschusses vom 19.05.2015:

Die Subventionsanträge des Kulturausschusses für den Bereich "Kultur" werden unter Berücksichtigung vorstehender Abstimmung gemäß Beilage genehmigt.

10. Verkehrsmaßnahme

Mehrheitsbeschluss (gegen RUDI, FPÖ, PIRAT, Tiroler Seniorenbund und GR Mag. Kogler, 9 Stimmen):

Antrag des Ausschusses für Umwelt, Energie und Mobilität vom 02.06.2015:

Die Verkehrsmaßnahme wird gemäß Beilage genehmigt.

11. Maglbk/1570/SP-BB-AL/1

Entwurf des Bebauungsplanes und des Ergänzenden Bebauungsplanes Nr. AL - B48, Arzl, Bereich Schusterbergweg 40 und 40 a bis c (als Änderung der Bebauungspläne Nr. AL - B20, Nr. AL - B20/1 und Nr. AL - B20/4), gemäß § 56 Abs. 1 und 2 TROG 2011

Der Antrag wird von der Tagesordnung abgesetzt.

12. Maglbk/8699/SP-BB-HW/1

Entwurf des Bebauungsplanes und des Ergänzenden Bebauungsplanes Nr. HW - B10, Hötting-West, Bereich östlich des Sportplatzes zwischen Viktor-Franz-Hess-Straße, Franz-Baumann-Weg und Lohbach (als Änderung der Bebauungspläne Nr. 23/w und Nr. 23/w1), gemäß § 56 Abs. 1 und 2 TROG 2011, 2. Entwurf

Beschluss (einstimmig):

Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte vom 03.06.2015:

Die Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes Nr. HW - B10, Hötting West, Bereich östlich des Sportplatzes zwischen Viktor-Franz-Hess-Straße, Franz-Baumann-Weg und Lohbach (als Änderung der Bebauungspläne Nr. 23/w und Nr. 23/w1), gemäß § 56 Abs. 1 und 2 TROG 2011, 2. Entwurf, wird beschlossen.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 TROG der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Bebauungsplanes gefasst, wobei dieser Beschluss jedoch erst dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bebauungsplanes treten alle im Planungsbereich vorausgehenden bebauungsplanmäßigen Bestimmungen außer Kraft.

13. Maglbk/9786/SP-OE-Ö02Ä/1

Entwurf des Örtlichen Raumordnungskonzeptes Nr. AL - Ö35, KG Arzl, Bereich nördlich Haller Straße zwischen Dörrstraße, Trasse der Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) und Gemeindegrenze (als Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes 2002), gemäß § 32 TROG 2011

Mehrheitsbeschluss (gegen RUDI und FPÖ, 6 Stimmen):

Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte vom 03.06.2015:

Die Auflage des Entwurfes des Örtlichen Raumordnungskonzeptes Nr. AL - Ö35, KG Arzl, Bereich nördlich Hallerstraße, zwischen Dörrstraße, Trasse der Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) und Gemeindegrenze (als Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes {ÖRO-KO} 2002), gemäß § 32 TROG 2011, wird beschlossen.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 TROG der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (ÖROKO) gefasst, wobei dieser Beschluss jedoch erst dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

14. Behandlung eingebrachter Anträge der Sitzungen des Gemeinderates vom 23.04.2015 und 21.05.2015

14.1 I-OEF 38/2015

Hundesteuerordnung 2013 für die Stadt Innsbruck, Änderung (GRⁱⁿ Gregoire)

Der Antrag wird von GRⁱⁿ Gregoire zurückgezogen.

14.2 I-OEF 43/2015

Wasserstoffbetriebene Fahrzeuge, Befreiung von der Parkgebühr in den Kurzparkzonen (StR Gruber)

Mehrheitsbeschluss (gegen ÖVP, SPÖ, PIRAT, Tiroler Seniorenbund und GRⁱⁿ Moser, 17 Stimmen):

Der von StR Gruber und MitunterzeichnerInnen in der Sitzung des Gemeinderates am 21.05.2015 eingebrachte Antrag wird dem Inhalt nach abgelehnt.

14.3 I-OEF 44/2015

Gasbetriebene Fahrzeuge, Befreiung von der Parkgebühr in den Kurzparkzonen (StR Gruber)

Mehrheitsbeschluss (gegen ÖVP, SPÖ, PIRAT, Tiroler Seniorenbund und GRⁱⁿ Moser, 17 Stimmen):

Der von StR Gruber und MitunterzeichnerInnen in der Sitzung des Gemeinderates am 21.05.2015 eingebrachte Antrag wird dem Inhalt nach abgelehnt.

14.4 I-OEF 45/2015

Reisebusse, Erstellung eines Parkkonzeptes (GR Buchacher)

Mehrheitsbeschluss (gegen FI und GRÜNE, 17 Stimmen):

Der von GR Buchacher und MitunterzeichnerInnen in der Sitzung des Gemeinderates am 21.05.2015 eingebrachte Antrag wird dem Inhalt nach angenommen.

14.5 I-OEF 46/2015

Wohnbauförderungsrichtlinie, Sonderregelung bei Wohnungstausch (GRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Pokorny-Reitter)

Abänderungsantrag von GRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Pokorny-Reitter:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Neuformulierung Punkt 1.:

1. Die zuständigen Ämter werden angewiesen, die Sonderregelung Einkommensgrenzen Punkt 2.2.3, letzter Unterpunkt, so handzuhaben,
 - dass von der Einkommensgrenze jedenfalls abzusehen ist, sofern von einer größeren in eine kleinere Wohnung getauscht werden soll
 - und die Aufgabe zu Gunsten einer anderen förderungswürdigen Person nicht als Voraussetzung definiert wird, da die Vergabe durch die Stadt Innsbruck ohnehin nur an förderungswürdige Personen erfolgt.

Dr.ⁱⁿ Pokorny-Reitter, Blaser-Hajnal, MA, Buchacher, Eberl, Reisecker und Mag.^a Yildirim, alle eigenhändig

Beschluss (einstimmig):

Der Abänderungsantrag von GRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Pokorny-Reitter wird angenommen.

Beschluss (einstimmig):

Die Punkte 1. (in der Neuformulierung laut Abänderungsantrag vom 18.06.2015) und 3. des von GRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Pokorny-Reitter und MitunterzeichnerInnen in der Sitzung des Gemeinderates am 21.05.2015 eingebrachten Antrags werden dem Inhalt nach angenommen.

Punkt 2. des gegenständlichen Antrags wird dem Stadtsenat zur selbstständigen Erledigung zugewiesen.

14.6 I-OEF 47/2015

Sennstraße, Prüfung einer Einbahnregelung (GRⁱⁿ MMag.^a Traweger-Ravanelli)

Beschluss (einstimmig):

Der von GRⁱⁿ MMag.^a Traweger-Ravanelli und Mitunterzeichnern in der Sitzung des Gemeinderates am 21.05.2015 eingebrachte Antrag wird dem Stadtsenat zur selbstständigen Erledigung zugewiesen.

15. Einbringung und Behandlung eines dringenden Antrags gemäß § 21 Abs. 2 Geschäftsordnung des Gemeinderates (GOGR)

15.1 I-OEF /2015

Stadt Innsbruck, Fürsorgemaßnahmen im Rahmen der Flüchtlingsbetreuung (GR Hitzl)

Der Gemeinderat möge beschließen:

Frau Bürgermeisterin als Personalreferentin wird aufgefordert, unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen in die Wege zu leiten, um insbesondere den Gesundheitsschutz aller MitarbeiterInnen des Stadtmagistrates sicherzustellen. Diese Anpassung der Maßnahmen wird durch die derzeit besonders herausfordernde Situation aufgrund der Flüchtlingswelle benötigt.

- Alle betroffenen MitarbeiterInnen haben durch eine entsprechende Einschulung auf die schwierige und nicht alltägliche Aufgabe besonders vorbereitet zu werden. Darüber hinaus hat ergänzend medizinisches und psychologisches Fachpersonal bereitgestellt zu werden, sowohl in vorbeugend-medizinischer, als auch in pädagogisch-sozialarbeiterischer Hinsicht. Dies auch im Interesse der minderjährigen und unbegleiteten Flüchtlinge, die oft schwere Traumata erleben mussten. Außerdem haben für eine möglichst reibungslose Kommunikation DolmetscherInnen bereitgestellt zu werden.
- Im Sinne der Gesundheitsvorsorge sind alle von der Stadt Innsbruck zu

betreuenden Flüchtlinge vorab nachweislich zu untersuchen, um der Verbreitung von Krankheiten vorzubeugen (was in allen Flüchtlingszentren von Lampedusa bis Traiskirchen Standard ist).

- Den MitarbeiterInnen sowie den Flüchtlingen ist ein nicht abgelaufener, funktionstüchtiger Mundschutz zur Verfügung zu stellen.
- Einweghandschuhe sind uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen.
- Seifenspender mit medizinischer Seife und Desinfektion müssen für MitarbeiterInnen zugänglich sein sowie gesondert ein Desinfektionsgel zum Mitnehmen.
- Es sind ausschließlich von allen nur Einweg-Wasserflaschen zu verwenden.
- Der Belegschaft sind Abstands-Fieberthermometer zur Verfügung zu stellen und alle zwei Tage ist die Körpertemperatur zu messen. Wenn diese bei zwei bis drei Messungen 37,3 Grad Celsius übersteigt, muss eine Ärztin/ein Arzt beigezogen werden und die betroffene MitarbeiterIn sofort vom Dienst vor Ort abgezogen werden, bis eine medizinische Abklärung erfolgt ist. Sollte eine Erhöhung der Körpertemperatur in gleicher Weise bei einem Flüchtling aufgezeichnet werden, muss dies ebenfalls von einer Ärztin/einem Arzt abgeklärt werden und bei Verdachtsfällen unverzüglich alles medizinisch Notwendige in die Wege geleitet werden.
- Der Belegschaft sind Insektensprays für jede Außenaktivität zur Verfügung zu stellen, um Übertragungen von Krankheiten durch Insekten zu verhindern.
- Getrennte Sanitärbereiche für die Belegschaft und für Flüchtlinge sind in jeder Unterkunft sicherzustellen und regelmäßige Desinfektionen und Flächendesinfektionen von Fachkräften durchzuführen.

- Darüber hinaus sind generell alle medizinisch empfohlenen oder als zwingend notwendig eingestuften Maßnahmen uneingeschränkt und vorbehaltlos unverzüglich umzusetzen.

Als wesentliche Sofortmaßnahme hat die Stadt Innsbruck zu trachten, dass die bereits kontaminierten Matratzen der letzten Betreuungsmaßnahmen (u. a. in den städtischen Häusern in Westendorf, dem Ferienlager Wildmoos und dem Haus der Kinderfreunde auf der Hungerburg) ordnungsgemäß durch Verbrennen entsorgt werden, sodass jegliche Ansteckungsgefahr für Menschen durch Krankheitserreger jeglicher Art möglichst gering gehalten wird.

Über alle Maßnahmen und über den aktuellen Umsetzungsstand ist der Zentralpersonalvertretung I (ZPV I) des Stadtmagistrates Innsbruck - aufgrund des notwendigen Gesundheitsschutzes der Belegschaft - sowie den Mitgliedern des Stadtsenates mindestens jeden dritten Werktag zu berichten.

Außerdem sind die ZPV I des Stadtmagistrates Innsbruck und die Mitglieder des Stadtsenates über jeglichen Einsatz von MitarbeiterInnen im Zusammenhang mit der Flüchtlingsproblematik unverzüglich zu unterrichten.

Darüber hinaus sind von der Stadt Innsbruck ebenfalls sämtliche notwendigen Maßnahmen umzusetzen, um den Gesundheitsschutz aller Innsbrucker BürgerInnen zu gewährleisten.

Die Bedeckung erfolgt über das laufende Budget. Jedenfalls hat die Stadt Innsbruck zur Erfüllung dieser Aufgabe entsprechende Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, und falls absolut keine andere Bedeckungsmöglichkeit besteht, auch ein Kommunaldarlehen aufzunehmen.

Hitzl, Appler, Gruber, Nowara, DIⁱⁿ Sprenger, MMag.^a Traweger-Ravanelli, und Wanker, alle eigenhändig

Mehrheitsbeschluss (gegen ÖVP, RUDI, FPÖ, PIRAT, Tiroler Seniorenbund und GRⁱⁿ Moser, 17 Stimmen):

Dem von GR Hitzl und MitunterzeichnerInnen eingebrachten dringenden Antrag gemäß § 21 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GOGR) wird die Dringlichkeit nicht zuerkannt, weshalb der Antrag der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt wird.

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom ... ,
mit der die Spielplatzordnung geändert wird
(Beschluss des Gemeinderates vom ...)

Art. I

Die Spielplatzordnung (Gemeinderatsbeschluss vom 21.11.1973 in der Fassung des Beschlusses vom 16.07.1992, 29.03.2001, 18.06.2009 und vom 14.04.2011 wird wie folgt geändert:

- 1) Die Promulgationsklausel hat zu lauten:

„Gemäß § 19 Abs. 1 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975, LGBl. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 76/2014 sowie gemäß § 6a Abs. 2 des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. 1/2014, wird zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf öffentlichen Spielplätzen verordnet:“

- 2) § 2 Abs. 4 hat zu lauten:

„Ballspielanlagen und Skateanlagen dürfen grundsätzlich von jedermann benützt werden. Entsprechend gekennzeichnete Ballspielanlagen und Sportanlagen können Personen bis zum 18. Lebensjahr vorbehalten werden.

- 3) § 8 hat zu lauten:

„Rauchverbot

Rauchen ist auf allen Spielplätzen verboten.“

- 4) Die bisherigen §§ 8, 9 und 10 erhalten die Bezeichnung 9, 10 und 11.
- 5) Im bisherigen § 9 erster Satz wird das Zitat „LGBl. Nr. 60/1976, idF LGBl. Nr. 56/2007“ durch das Zitat „LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 1/2014“ ersetzt.
- 6) Im bisherigen § 9 zweiter Satz werden das Zitat „LGBl. Nr. 53/1975, idF LGBl. Nr. 89/2006“ durch das Zitat „LGBl. Nr. 53/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 76/2014“ und der Betrag „€ 1.453,--“ durch den Betrag „€ 2.000,--“ ersetzt.

Art. II

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin e.h.

(zu Punkt 3.)

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom ... ,
mit der die Verordnung zum Schutze der städtischen Parkanlagen geändert wird
(Beschluss des Gemeinderates vom ...)

Art. I

Die Verordnung zum Schutze der städtischen Parkanlagen (Gemeinderatsbeschluss vom 02.04.1970 in der Fassung der Beschlüsse vom 23.06.1976, 26.02.1987, 21.10.1999, 23.05.2001, 30.03.2006, 30.09.2008, 18.06.2009 und vom 14.04.2011) wird wie folgt geändert:

- 1) Die Promulgationsklausel hat zu lauten:

„Gemäß § 19 Abs. 1 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975, LGBl. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 76/2014 sowie gemäß § 6a Abs. 2 des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. 1/2014, wird verordnet.“

- 2) In § 5 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Das Betreten der in den Anlagen 1 und 2 grün gekennzeichneten Hundebereichen mit Hunden ist an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nur in der Zeit von 09:00 bis 22:00 Uhr und an Werktagen nur in der Zeit von 07:00 bis 22:00 Uhr gestattet.“

- 3) In § 11 erster Satz werden die Wortfolge „2. Halbsatz und Satz 3“ durch die Wortfolge „2. Halbsatz, Satz 3 und 4“, das Zitat „LGBl. Nr. 53/1975 idF LGBl. Nr. 89/2006“ durch das Zitat „LGBl. Nr. 53/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 76/2014“ und der Betrag „€ 1.453,-“ durch den Betrag „€ 2.000,-“ ersetzt.

- 4) In § 11 zweiter Satz wird das Zitat „LGBl. Nr. 60/1976 idF LGBl. Nr. 56/2007“ durch das Zitat „LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 1/2014“ ersetzt.

Art. II

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin e.h.

(zu Punkt 4.)

Entwurf einer MÜLLABFUHRORDNUNG DER LANDESHAUPTSTADT INNSBRUCK 2015

Auf Grund des § 15 des Gesetzes vom 21.11.2007, mit dem die Abfallwirtschaft in Tirol geregelt wird (Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz), LGBl. Nr. 3/2008, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 130/2013, wird unter Bedachtnahme auf die Grundsätze für die Abfallwirtschaft verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt nach den Zielen und Grundsätzen der Abfallwirtschaft gemäß § 4 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 130/2013, die Sammlung und Abfuhr der anfallenden Siedlungsabfälle im gesamten Bereich der Stadtgemeinde Innsbruck.
- (2) Die gesamten im Bereich der Stadtgemeinde Innsbruck anfallenden Siedlungsabfälle unterliegen der Entsorgungspflicht durch die öffentliche Müllabfuhr gemäß den nachstehenden Bestimmungen.
- (3) Nicht der Entsorgungspflicht durch die öffentliche Müllabfuhr unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 193/2013. Das sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- (2) Restmüll (gemischter Siedlungsabfall) ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnis gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- (3) Sperrmüll ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- (4) Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.

(5) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten-, Restaurant- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.

(6) Sonstige Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3

Öffentliche Müllabfuhr

(1) Die Stadtgemeinde Innsbruck betreibt eine öffentliche Müllabfuhr, der die Abholung sowie die Abfuhr der Siedlungsabfälle obliegt, welche auf den der Abholpflicht unterliegenden Grundstücken des Siedlungsgebietes anfallen.

(2) Von der Abholpflicht ausgenommen sind jene Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich wäre. Das sind jedenfalls jene Grundstücke, die außerhalb des Siedlungsgebietes gem. § 8 Abs. 3 u. 4 ÖROKO 2002 idgF liegen.

(3) Von der Abholpflicht sind jene Siedlungsabfälle ausgenommen, die zum Zweck ihrer Verwertung getrennt zu sammeln sind und bei denen die Inhaber solcher Abfälle dafür zu sorgen haben, dass sie zu den öffentlichen Sammelstellen (Wertstoffinseln, Recyclinghof Roßau, Grünkompostieranlage Roßau und *temporäre Grünschnittabgabestelle Kranebitter Allee*) gebracht werden, *sofern sie nicht in Sammelbehältnisse („gelbe Säcke“, „gelbe Tonnen“, Altpapiersammelbehälter) eingebracht werden, die auf den Liegenschaften, auf denen sie anfallen, zur Sammlung zur Verfügung gestellt werden.*

(4) Von der Abholpflicht sind biologisch verwertbare Siedlungsabfälle nach § 5 Abs. 3 lit. b und Abs. 4 lit. d sowie Sperrmüll gemäß § 6 ausgenommen.

(5) Für die nach Abs. 2 von der Abholpflicht ausgenommenen Grundstücke werden mit den Grundstückseigentümern bzw. den sonst hierüber Verfügungsberechtigten zur Abholung von Siedlungsabfällen *Verladestellen* und Abholzeiträume/-intervalle mit der öffentlichen Müllabfuhr vereinbart. *Die Verladestellen müssen im Bereich der Einmündung der zu den Grundstücken führenden Erschließungsstraßen in die nächstgelegene, mit einem Müllsammelfahrzeug befahrbare, öffentliche Straße liegen.* Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind von den Grundstückseigentümern bzw. den sonst hierüber Verfügungsberechtigten an den Verladestellen derart zur Abholung bereitzustellen, dass keine unzumutbare Belästigung *von Nachbarn und Verkehrsteilnehmern* erfolgt. Der zur Abholung bereitgestellte Restmüll und biologisch verwertbarer Siedlungsabfall muss durch die öffentliche Müllabfuhr ohne vermeidbaren Zeitverlust abgeholt werden können und darf frühestens am Vorabend des Abholtages bereitgestellt werden.

§ 4

Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle

(1) Altstoffe und Verpackungen nach Abs. 2 bis 9 dürfen nicht in die nach § 10 Abs. 6 und 7 vorgesehenen Sammelbehälter eingebracht werden, sondern sind gemäß den

nachfolgenden Bestimmungen den jeweils hierfür eingerichteten gesonderten Sammlungen zu übergeben.

(2) Altglas:

Altglas ist in die aufgestellten Altglassammelcontainer bei den Wertstoffinseln oder im Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen. In die Altglascontainer dürfen nicht eingebracht werden: Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.

(3) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind geordnet und möglichst raumsparend in die aufgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelcontainer bei den Wertstoffinseln oder im Recyclinghof, getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen *Sammelbehältnisse* einzubringen. *Sofern für bestimmte Liegenschaften entsprechend gekennzeichnete Sammelcontainer bzw. „gelbe Säcke“ kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, können die auf diesen Liegenschaften anfallenden Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen auch in diese eingebracht werden.*

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören: Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc. Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören: Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc. Die Sammlung von Milch- und Getränkeverpackungen im Rahmen der ÖKO-Box Sammlung ist zulässig.

(4) Altpapier und Papier-/Kartonverpackungen:

a) Altpapier und Papier-/Kartonverpackungen von privaten Haushalten und vergleichbaren Einrichtungen sind geordnet und möglichst raumsparend in die aufgestellten und entsprechend gekennzeichneten *Sammelbehältnisse* bei den Wertstoffinseln oder im Recyclinghof, getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Behälter/Container einzubringen. *Sofern für bestimmte Liegenschaften entsprechend gekennzeichnete Sammelcontainer kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, können die auf diesen Liegenschaften anfallenden Altpapier und Kartonverpackungen auch in diese eingebracht werden.*

Nicht zum Altpapier gehören: Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

b) Kartonverpackungen von Klein- und Mittelbetrieben sind geordnet und möglichst raumsparend im Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen. Die Entsorgung von Kartonverpackungen im Rahmen der „Geschäftsstraßensammlung“ ist zulässig.

(5) Metallverpackungen und Haushaltsschrott:

a) Metallverpackungen sind geordnet und möglichst raumsparend in die aufgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelcontainer bei den Wertstoffinseln oder im Recyclinghof, getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen. Metallverpackungen sind: Weißblech- und Aluminiumdosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc. Nicht zu den Metallverpackungen gehören: nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, Spraydosen, etc.

b) Haushaltsschrott: Haushaltsschrott ist im Recyclinghof, getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen. Zum Haushaltsschrott gehören: Öfen,

Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc. Nicht zum Haushaltsschrott gehören: Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

(6) Altkleider (gebrauchsfähige Kleidungsstücke):

Altkleider sind geordnet und möglichst raumsparend in die aufgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelcontainer bei den Wertstoffinseln einzubringen oder der stattfindenden Altkleidersammlung der gemeinnützigen Vereine zuzuführen oder im Recyclinghof, getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

(7) Elektroaltgeräte:

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) und Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren und -lampen, Energiesparlampen, etc.) *sowie Kühlgeräte (Kühlschränke, Gefriertruhen)* sind im Recyclinghof, getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

(8) Altspesiefette/-öle:

Altspesiefette und -öle sind getrennt zu sammeln und den mobilen Problemstoffsammelstellen (die Sammeltermine und Standorte werden durch öffentliche Bekanntmachung rechtzeitig bekannt gegeben) oder stationären Problemstoffsammelstellen (Recyclinghof, Berufsfeuerwehr Innsbruck) zu übergeben. Grundsätzlich sind dafür die „Öli-Behälter“ im Rahmen der Öli-Sammlung zu verwenden.

(9) Sperrmüll:

Sperrmüll ist getrennt zu sammeln und im Recyclinghof, getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen oder gemäß § 6 der öffentlichen Müllabfuhr zu übergeben.

§ 5

Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

(1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
- b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist.

(2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver etc.

(3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, mit Ausnahme von Baum- und Strauchschnitt,

- a) in Müllbehältern gemäß § 10 Abs. 6 zu sammeln und der öffentlichen Müllabfuhr zu übergeben oder
- b) am eigenen Grundstück fachgerecht zu kompostieren („Eigenkompostierung“).

Die Aufnahme und das Ende der Tätigkeit des Eigenkompostierens ist bei der öffentlichen Müllabfuhr schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige verpflichtet sich der Eigenkompostierer ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle, mit Ausnahme von Baum- und Strauchschnitt, auf dem eigenem Grundstück zu kompostieren.

(4) Baum- und Strauchschnitt ist zu entsorgen wie folgt:

a) In Kleinmengen bis $\frac{1}{2}$ m³/Anlieferung ist Baum- und Strauchschnitt im Recyclinghof, bei der temporären Grünschnittabgabestelle Kranebitter Allee oder bei der Grünkompostieranlage Roßau kostenfrei abzugeben.

b) In Mengen ab $\frac{1}{2}$ m³/Anlieferung ist Baum- und Strauchschnitt bei der Grünkompostieranlage Roßau abzugeben, wobei pro Grundstück eine jährliche Freimenge von 1.000 kg gilt. Für Mengen über 1.000 kg/Grundstück/Jahr wird dem Eigentümer des Grundstückes bzw. dem sonst hierüber Verfügungsberechtigten ein vom Stadtsenat festgelegtes Entgelt in Rechnung gestellt.

c) Alternativ zum Vorgehen gemäß lit. a und b können die Eigentümer von Grundstücken bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten mit der öffentlichen Müllabfuhr, gegen Verrechnung eines kalkulierten Transportkostenentgelts, Abholtermine für auf ihrem Grundstück anfallenden Baum- und Strauchschnitt vereinbaren. Dabei sind die Bestimmungen für die Abholung von Sperrmüll in § 6 sinngemäß anzuwenden.

d) Eigenkompostierer gemäß Abs. 3 lit. b können außerdem den auf ihrem Grundstück anfallenden Baum- und Strauchschnitt am eigenen Grundstück zerkleinern (häckseln) und der Eigenkompostierung zuführen.

§ 6

Abholung von Sperrmüll

(1) Die Abholung von Sperrmüll kann für den Zeitraum der Kalenderwoche 4 bis 51 von den Eigentümern von Grundstücken bzw. den sonst hierüber Verfügungsberechtigten schriftlich bei der öffentlichen Müllabfuhr beantragt werden. Einem derartigen Ansuchen, welches von einem Antragsteller nicht öfter als zweimal im Jahr gestellt werden darf, ist längstens binnen sechs Wochen zu entsprechen. Der Abholtermin ist dem Antragsteller zeitgerecht bekanntzugeben.

(2) Der Sperrmüll ist an der zwischen dem Antragsteller und der öffentlichen Müllabfuhr vereinbarten Stelle derart zur Abholung bereitzustellen, dass keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner, Nachbarschaft und Verkehrsteilnehmer erfolgt. Sperrmüll muss durch die öffentliche Müllabfuhr ohne vermeidbaren Zeitverlust abgeholt werden können; er darf frühestens am Vorabend des Abholtages bereitgestellt werden. Nach der Übernahme des Sperrmülls durch die öffentliche Müllabfuhr hat der Antragsteller die zur Abholung vereinbarte Stelle hinsichtlich Verunreinigungen zu kontrollieren und gegebenenfalls zu reinigen bzw. den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

(3) Mit der Übernahme des Sperrmülls durch die öffentliche Müllabfuhr erwirbt die Stadtgemeinde Innsbruck daran Eigentum. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der Antragsteller im Sinne des Abs. 1 für den bereitgestellten Sperrmüll verantwortlich.

§ 7

Sammlung und Übergabe von sonstigen Abfällen

Die Erzeuger von sonstigen Abfällen haben dafür zu sorgen, dass

- a) jene verwertbaren sonstigen Abfälle, die zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonst verwertet werden können, dieser entsprechenden Verwertung zugeführt oder einer entsprechenden Verwertungsanlage übergeben werden und
- b) nicht verwertbare sonstige Abfälle einer entsprechenden Beseitigung zugeführt werden, sodass die Interessen nach § 4 Abs. 6 TAWG nicht beeinträchtigt werden.

§ 8

Abholung bzw. Entsorgung der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

Für die zeitgerechte Abholung der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (Altstoffe und Verpackungen gemäß § 4) hat die Stadtgemeinde unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Abfallwirtschaft zu sorgen.

§ 9

Benützung öffentlich bereitgestellter Sammelbehälter bei Wertstoffinseln

(1) In entsprechend gekennzeichnete Altglasbehälter darf nur Hohlglas, wie Flaschen, Konservengläser und gleichartige Glasbehältnisse, eingebracht werden. Verboten ist insbesondere das Einbringen von Fensterglas, Porzellan, Ton, Steingut, Keramik, Glühlampen, Leuchtstoffröhren, Spiegelglas, Kunststoffen und sonstigen Abfällen. Altglas ist frei von groben Verunreinigungen und Verschlüssen, getrennt nach Weiß- und Buntglas, in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzubringen. Die Benützung der Altglasbehälter ist nur an Werktagen in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr erlaubt.

(2) In entsprechend gekennzeichnete Kunststoffsammelbehälter dürfen nur Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen wie Folien und Kunststoffflaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen sofern sie nicht über die Sammelschiene der ÖKO-Box gesammelt werden, eingebracht werden. Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc. dürfen nur geordnet und raumsparend in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter eingebracht werden. Verboten ist insbesondere das Einbringen von nicht der Verpackungsverordnung unterliegenden Kunststoff- oder Gummiabfälle wie z.B. Gebrauchsgegenstände, Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc. und das Einbringen von sonstigen Abfällen.

(3) In entsprechend gekennzeichnete Altpapiersammelbehälter dürfen nur sauberes Altpapier, wie Zeitungen, Illustrierte, Prospekte, Schreibpapier, Hefte (ohne Plastikumschlag), Broschüren, Bücher, Packpapier, Kartonagen und dgl., geordnet und raumsparend eingebracht werden. Wellpappe, Schachteln und Kartons sind vor der Einbringung zu zerlegen bzw. zu zerkleinern. Verboten ist insbesondere das Einbringen von Kunststoffen, Verbundstoffen (Papier mit Plastik- oder Alufolie und dgl.), Milch- und sonstige Getränkeverpackungen, Kohlepapier, Zellophan, Tapeten, Styropor und sonstigen Abfällen.

(4) In entsprechend gekennzeichnete Altmetallsammelbehälter dürfen nur Altmetallverpackungen wie Weißblech- und Aluminiumdosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, udgl. *restentleert*, geordnet und raumsparend, eingebracht werden. Verboten ist insbesondere das Einbringen von nicht der Verpackungsverordnung unterliegende Metallabfälle wie sperrige Almetallteile, Fahrzeugteile, Lack- und Spraydosen mit Restinhalt, Problemstoffe wie Batterien und dgl. und sonstigen Abfällen.

(5) In entsprechend gekennzeichnete Altkleidersammelbehälter dürfen nur verwendungsfähige Altkleider geordnet und raumsparend eingebracht werden.

(6) Die Ablagerung von Abfällen neben den Sammelbehältern, auch im Falle einer Überfüllung, und die Einbringung von flüssigen Abfällen ist untersagt.

§ 10

Art und Größe der Sammelbehälter für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, Benützungsregeln

(1) Für die Sammlung von Restmüll und biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen sind grundsätzlich unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 getrennte Sammelbehälter für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus dauerhaftem Material zu verwenden.

(2) Sammelbehälter aus nicht dauerhaftem Material (Sammelsäcke) können verwendet werden für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, welche auf Grundstücken anfallen, die auf Grund ihrer Lage oder verkehrstechnischen Erschließung gemäß § 3 Abs. 2 von der Abholpflicht ausgenommen sind.

(3) Sammelbehälter aus nicht dauerhaftem Material (Restmüllsäcke) können verwendet werden für Restmüll,

a) der auf Grundstücken anfällt, die auf Grund ihrer Lage oder verkehrstechnischen Erschließung von der Abholpflicht gemäß § 3 Abs. 2 ausgenommen sind,

b) der aus besonderen Umständen anfällt und ausnahmsweise in den gemäß Abs. 7 zu verwendenden Sammelbehältern aus dauerhaftem Material nicht Platz findet,

c) der auf Grundstücken anfällt, die den Anforderungen für Aufstellplätze und Transportwege für Sammelbehälter nach § 14 Abs. 2 bis 4 nicht entsprechen,

d) wenn das für Restmüll ermittelte wöchentliche Volumen für eine Liegenschaft 60 Liter nicht übersteigt.

e) Sammelbehälter aus nicht dauerhaftem Material (Restmüllsäcke) sind von der Stadtgemeinde Innsbruck zu beschaffen und bleiben bis zu deren Benützung durch die Eigentümer von Grundstücken bzw. den sonst hierüber Verfügungsberechtigten in deren Eigentum. Die erforderliche Anzahl an Restmüllsäcken pro Kalenderjahr kann im Voraus in der Zeit vom 01. Oktober des Vorjahres bis zum 31. März des laufenden Jahres bezogen werden. Ab 01. April wird nur mehr die anteilmäßige Zahl an Restmüllsäcken für den verbleibenden Entsorgungszeitraum ausgegeben; in begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden. Ein Bezug von Restmüllsäcken im Nachhinein für abgelaufene Kalenderjahre ist nicht möglich.

(4) Die Sammlung, Abholung und Verladung von Restmüll und biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen ist in einer den Interessen der Gesundheitspolizei, der Brandverhütung und der allgemeinen Sicherheit entsprechenden Weise ohne unzumutbare Belästigung der Hausbewohner, Nachbarschaft und Verkehrsteilnehmer durch Staub, Geruch und Lärm sicherzustellen.

(5) Die Sammelbehälter gemäß Abs. 6 und 7 sind von der Stadtgemeinde Innsbruck zu beschaffen und verbleiben in deren Eigentum. Sie werden den Eigentümern von Grundstücken bzw. den sonst hierüber Verfügungsberechtigten über schriftliche Anforderung leihweise für die Dauer der Benützung übergeben. Diese haben bei Schäden an Sammelbehältern aus dauerhaftem Material, die durch unsachgemäße Benützung entstehen, für die Kosten der Reparatur oder der Wiederbeschaffung aufzukommen und für die Reinigung der Sammelbehälter Sorge zu tragen.

(6) Für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle dürfen nur folgende **Sammelbehälter** verwendet werden:

a) **Sammelbehälter aus Kunststoff, 120 Liter, mit 2 Rädern fahrbar;**

b) **Sammelbehälter aus Kunststoff, 240 Liter, mit 2 Rädern, fahrbar und**

Die **Sammelbehälter nach lit. a und b entsprechen der ÖNORM EN 840-1.**

c) **technisch geeignete Papier- oder Maisstärkesäcke , 20 Liter**

d) **in begründeten Ausnahmefällen mit der öffentlichen Müllabfuhr vereinbarte sonstige Behältnisse (z.B. Tanks)**

(7) Für Restmüll dürfen nur folgende **Sammelbehälter** verwendet werden,

a) **Sammelbehälter aus Kunststoff, 120 l, mit 2 Rädern, fahrbar;**

b) **Sammelbehälter aus Kunststoff, 240 l, mit 2 Rädern, fahrbar.**

Die **Sammelbehälter nach lit. a und b entsprechen der ÖNORM EN 840-1.**

c) **Sammelbehälter aus Kunststoff, 660 l, mit vier Rädern, fahrbar;**

d) **Sammelbehälter aus Kunststoff, 770 l, mit vier Rädern, fahrbar;**

e) **Sammelbehälter aus Kunststoff, 1000 l oder 1100 l, mit vier Rädern, fahrbar.**

Die **Müllbehälter nach lit. c bis e entsprechen der ÖNORM EN 840-2, 3 bzw. 4.**

f) **Sammelbehälter aus Stahlblech, 800 l, mit vier Rädern, fahrbar;**

g) **Restmüllsäcke, 60 l, mit Aufdruck „Stadt Innsbruck“ bzw. einem Logo der Stadt Innsbruck;**

h) **Großcontainer bis zu einem maximalen Füllvolumen von 33 m³ im erforderlichen Umfang im Einvernehmen mit der öffentlichen Müllabfuhr.**

(8) Die öffentliche Müllabfuhr bestimmt nach Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen und nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, welche der in Abs. 6 und 7 angeführten Behältnisse für die Einsammlung des **Restmülls und der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle** bei den jeweiligen Liegenschaften zu verwenden sind.

(9) **Sammelbehälter** auf einem Aufstellungsort können für mehrere Grundstücke gemeinsam benützt werden, wenn

a) die Eigentümer der Grundstücke bzw. die sonst hierüber

Verfügungsberechtigten durch schriftliche Erklärung solidarisch die Pflichten gemäß Abs. 4 übernehmen;

b) eine mindestens ein Jahr gültige Benützungsregelung für die **Sammelbehälter** der öffentlichen Müllabfuhr vorgelegt und

c) von den Eigentümern der Grundstücke bzw. den sonst hierüber Verfügungsberechtigten ein gemeinsamer Zustellbevollmächtigter namhaft gemacht wird.

(10) Abfälle dürfen in **Sammelbehälter** nur in der Weise eingebracht werden, dass diese ordnungsgemäß transportiert und in das Müllsammelfahrzeug entleert werden können. In die **Sammelbehälter** dürfen Abfälle nicht eingestampft und nur so eingebracht werden, dass die Deckel ordnungsgemäß geschlossen werden können; **Restmüllsäcke** dürfen nur zugebunden zur Abholung bereitgestellt werden.

(11) Die Verwendung von handelsüblichen Müllverdichtungsgeräten ist der öffentlichen Müllabfuhr schriftlich anzuzeigen. Bei der Verwendung entstehende Schäden an Müllbehältern aus dauerhaftem Material werden auf Kosten der Grundstückseigentümer bzw. der sonst hierüber Verfügungsberechtigten durch die öffentliche Müllabfuhr behoben. Gemäß § 5 Abs. 2 lit. b Abfallgebührenordnung der Landeshauptstadt Innsbruck idgF ist für verdichtete Abfälle eine erhöhte Abfallgebühr zu entrichten.

§ 11

Art und Größe der Sammelbehälter für Kunststoff/Verbundstoffverpackungen sowie für Altpapier und Papier/Kartonverpackungen Benützungsregeln

(1) Zur getrennten Sammlung von Kunststoff/Verbundstoffverpackungen sowie zur Sammlung von Altpapier und Papier/Kartonverpackungen werden den Eigentümern von Grundstücken bzw. den sonst hierüber Verfügungsberechtigten gemäß Abs. 5 und 6 Sammelbehältnisse für die Dauer der ordnungsgemäßen Benützung kostenfrei zur Verfügung gestellt.

(2) Die öffentliche Müllabfuhr bestimmt nach Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen und nach den Grundsätzen der Abfallwirtschaft und der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, welche der in Abs. 5 und 6 angeführten Behältnisse zur getrennten Sammlung von Kunststoff/Verbundstoffverpackungen sowie für getrennte Sammlung von Altpapier und Papier/Kartonverpackungen bei den jeweiligen Liegenschaften zu verwenden sind.

(3) Die Sammlung, Abholung und Verladung der Kunststoff/Verbundstoffverpackungen sowie der Altpapier und Papier/Kartonverpackungen sind in einer den Interessen der Gesundheitspolizei, der Brandverhütung und der allgemeinen Sicherheit entsprechenden Weise ohne unzumutbare Belästigung der Hausbewohner, Nachbarschaft und Verkehrsteilnehmer durch Staub, Geruch und Lärm sicherzustellen.

(4) Die Sammelbehälter gemäß Abs. 5 und 6 sind von der öffentlichen Müllabfuhr zu beschaffen und verbleiben in deren Eigentum. Sie werden den Eigentümern von Grundstücken bzw. den sonst hierüber Verfügungsberechtigten leihweise für die Dauer der Benützung überlassen und dürfen ausschließlich zweckentsprechend verwendet werden. Die Eigentümern von Grundstücken bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben bei Schäden an Sammelbehältern die durch unsachgemäße Benützung entstehen, für die Kosten der Reparatur oder der Wiederbeschaffung aufzukommen und für die Reinigung der Sammelbehälter Sorge zu tragen.

(5) Zur Sammlung von Kunststoff/Verbundstoffverpackungen werden entsprechend des benötigten Behältervolumens folgende Sammelbehältnisse („gelbe Tonnen, gelbe Säcke“) zur Verfügung gestellt:

a) Sammelsäcke, 110 Liter

b) Sammelbehälter aus Kunststoff, 240 Liter, mit 2 Rädern, fahrbar

Die Sammelbehälter nach lit. b entsprechen der ÖNORM EN 840-1.

c) Sammelbehälter aus Kunststoff, 660 l, mit 4 Rädern, fahrbar;

d) Sammelbehälter aus Kunststoff, 770 l, mit 4 Rädern, fahrbar;

e) Sammelbehälter aus Kunststoff, 1100 l, mit 4 Rädern, fahrbar;

Die Sammelbehälter nach lit. c bis e entsprechen der ÖNORM EN 840-2, 3 bzw. 4.

(6) Zur Sammlung von Altpapier und Papier/Kartonverpackungen werden entsprechend des benötigten Behältervolumens folgende Sammelbehältnisse mit roten Deckeln zur Verfügung gestellt:

a) Sammelbehälter aus Kunststoff, 240 Liter, mit 2 Rädern, fahrbar

Die Sammelbehälter nach lit. a entsprechen der ÖNORM EN 840-1.

- b) Sammelbehälter aus Kunststoff, 660 l, mit 4 Rädern, fahrbar;
- c) Sammelbehälter aus Kunststoff, 770 l, mit 4 Rädern, fahrbar;
- d) Sammelbehälter aus Kunststoff, 1100 l, mit 4 Rädern, fahrbar;

Die Sammelbehälter nach lit. b bis d entsprechen der ÖNORM EN 840-2, 3 bzw. 4.

(7) Die Sammelbehälter sind am vereinbarten Entleerungs- bzw. Abholtag vom den Eigentümern der Grundstücke bzw. den sonst hierüber Verfügungsberechtigten rechtzeitig vor der Entleerung bzw. Abholung bei der Verladestelle bereitzustellen und zeitnah nach Entleerung zum Aufstellplatz der Liegenschaft zurückzustellen. Als Verladestelle gilt die Grenze zwischen der Liegenschaft, auf der die Behälter zur Verfügung gestellt werden, und der dem Aufstellplatz nächst gelegenen öffentlichen Straße, die mit einem LKW befahrbar ist.

(9) Sammelbehälter auf einem Aufstellplatz können für mehrere Grundstücke gemeinsam benützt werden, wenn

a) die Eigentümer der Grundstücke bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten durch schriftliche Erklärung solidarisch die Pflichten gemäß Abs. 3 übernehmen;

b) eine mindestens ein Jahr gültige Benützungsregelung für die Sammelbehälter der öffentlichen Müllabfuhr vorgelegt wird.

(10) Abfälle dürfen in Sammelbehälter nur in der Weise eingebracht werden, dass diese ordnungsgemäß transportiert und in das Müllsammelfahrzeug entleert werden können. In die Sammelbehälter dürfen Abfälle nicht eingestampft und nur so eingebracht werden, dass die Deckel ordnungsgemäß geschlossen werden können; Sammelsäcke dürfen nur zugebunden zur Abholung bereitgestellt werden.

§ 12

Anzahl der Sammelbehälter für Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

(1) Die Eigentümer von Grundstücken bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben zur Sammlung des Restmülls (§ 2 Abs. 2) und der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle (§ 2 Abs. 5) die dem tatsächlichen Bedarf entsprechende Anzahl an Sammelbehälter anzufordern. Als Mindestbedarf gilt:

a) für Liegenschaften, auf denen sich ständig oder vorübergehend bewohnte Objekte befinden, pro Person ein Behältervolumen von mindestens 15 l pro Woche;

b) für Liegenschaften, die nicht Wohnzwecken dienen, Sammelbehälter in einer den tatsächlich anfallenden Siedlungsabfällen entsprechenden Anzahl.

(2) Im Falle von Eigenkompostierung (§ 5 Abs. 3 lit. b) sowie bei regelmäßiger kurz- oder mittelfristiger Abwesenheit (insbesondere von auswärts Studierenden, von auswärtige Internate besuchenden Schülern, von Wochenpendlern) können die Eigentümer von Grundstücken bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten die Herabsetzung des Mindestbehältervolumens (Abs. 1 lit. a) bis 8 l für zumindest ein Jahr beantragen. Vor Ablauf der genannten Frist kann einem Antrag auf Neufestsetzung des Mindestbehältervolumens stattgegeben werden, wenn dies eine nicht vorhersehbare Änderung der für die Herabsetzung maßgeblichen Umstände erfordert.

(3) Grundsätzlich dürfen pro Aufstellungsort, unbeschadet der Regelung des § 10 Abs. 3, nur gleich große Sammelbehälter gemeinsam verwendet werden. Eine

Kombination von einem **Sammelbehälter** mit 120 l Fassungsvermögen und einem **Sammelbehälter** mit 240 l Fassungsvermögen ist jedoch zulässig.

§ 13

Anzahl der Sammelbehältnisse für Kunststoff/Verbundstoffverpackungen und für Altpapier und Papier/Kartonverpackungen

(1) Den Eigentümern von Grundstücken bzw. den sonst hierüber Verfügungsberechtigten werden zur getrennten Sammlung von Kunststoff/Verbundstoffverpackungen sowie zur getrennten Sammlung von Altpapier und Papier/Kartonverpackungen die dem Normbedarf entsprechenden Anzahl von Sammelbehältnissen zur Verfügung gestellt. Als Normbedarf gilt:

a) für Liegenschaften, auf denen sich ständig oder vorübergehend bewohnte Objekte befinden, pro Person und Jahr 700 Liter zur Sammlung von Kunststoff/Verbundstoffverpackungen und pro Person und Jahr 550 Liter zur Sammlung von Altpapier und Papier/Kartonverpackungen,

b) für Liegenschaften, die nicht Wohnzwecken dienen (wie z.B. Schulen), ein Sammelvolumen das dem tatsächlichen Bedarf entspricht.

§ 14

Aufstellplatz der Sammelbehälter für Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

(1) **Sammelbehälter** müssen leicht und gefahrlos benutzbar sein. Die Aufstellplätze für **Sammelbehälter** sollen möglichst nahe an der mit Müllsammelfahrzeugen befahrbaren Verkehrsfläche befinden. Bei Neu-, Zu- und Umbauten sowie bei Änderungen des Verwendungszweckes von Gebäuden und Gebäudeteilen sind die Aufstellplätze für **Sammelbehälter** im Einvernehmen mit der öffentlichen Müllabfuhr festzulegen.

(2) Der Aufstellplatz ist aus festem Material herzustellen und muss leicht zu reinigen sein. Für den Abfluss anfallender Oberflächenwässer und Schneeräumung ist zu sorgen. Allfällige Türöffnungen sind so zu bemessen, dass **Sammelbehälter** leicht transportiert werden können, insbesondere müssen Türen mit einer geeigneten Feststellvorrichtung ausgestattet sein. Aufstellplätze sind so zu bemessen, dass die erforderliche Anzahl von **Sammelbehältern** untergebracht und diese zweckentsprechend verwendet und bewegt werden können.

(3) Beträgt der Transportweg zwischen Aufstellplatz der **Sammelbehälter** und der mit Müllsammelfahrzeugen befahrbaren Verkehrsfläche mehr als 30 m oder weist dieser mehr als 10 Stufen auf, kann die öffentliche Müllabfuhr nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten, die Aufstellung der **Sammelbehälter** an einem, der Verkehrsfläche möglichst nahe gelegenen Ort anordnen. Die Transportwege müssen ausreichend breit, befestigt und frei von Hindernissen sein. Sie müssen weiters eine freie Durchgangshöhe von mindestens 2 Metern aufweisen und im Winter geräumt und gestreut sein. Der Transportweg darf bei Verwendung von **Sammelbehältern** gemäß § 10 Abs. 7 lit. c bis f keine Stufen aufweisen. Rampen dürfen keine größere Neigung als 10 % aufweisen.

(4) Befindet sich der Aufstellplatz der **Sammelbehälter** in einer Entfernung von mehr als 30 m von der mit Müllsammelfahrzeugen befahrbaren Verkehrsfläche oder weist der Transportweg mehr als 10 Stufen auf, ist gemäß § 5 Abs. 2 lit. a

Abfallgebührenordnung der Landeshauptstadt Innsbruck idgF eine erhöhte Abfallgebühr zu entrichten.

(5) Die Eigentümer von Grundstücken bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten können sich für zumindest ein Jahr verpflichten, **Sammelbehälter** gemäß § 10 Abs. 6 lit. a und b bzw. Abs. 7 lit. a bis f zur Abholung unmittelbar an der mit Müllsammelfahrzeugen befahrbaren Verkehrsfläche bereitzustellen. Diese Verpflichtung ist Voraussetzung für eine besondere Gebührenbemessung nach den Bestimmungen der Abfallgebührenordnung der Landeshauptstadt Innsbruck idgF. Vor Ablauf der genannten Frist kann einem Antrag auf Aufhebung dieser Verpflichtung stattgegeben werden, wenn eine nicht vorhersehbare Änderung der hierfür maßgeblichen Umstände dies erfordert.

§ 15

Aufstellplatz der Sammelbehälter für Kunststoff/Verbundstoffverpackungen sowie der Sammelbehälter für Altpapier und Papier/Kartonverpackungen

(1) Sammelbehälter müssen leicht und gefahrlos benutzbar sein. Die Aufstellplätze für Sammelbehälter sollen sich möglichst nahe an der mit Müllsammelfahrzeugen befahrbaren Verkehrsfläche befinden. Bei Neu-, Zu- und Umbauten sowie bei Änderungen des Verwendungszweckes von Gebäuden und Gebäudeteilen sind die Aufstellplätze für Sammelbehälter im Einvernehmen mit der öffentlichen Müllabfuhr festzulegen.

(2) Der Aufstellplatz ist aus festem Material herzustellen und muss leicht zu reinigen sein. Für den Abfluss anfallender Oberflächenwässer und Schneeräumung ist zu sorgen. Aufstellplätze sind so zu bemessen, dass die erforderliche Anzahl von Sammelbehältern untergebracht und diese zweckentsprechend verwendet und bewegt werden können.

§ 16

Abholung/Entleerung der Sammelbehälter für Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

(1) Die Abholung bzw. Entleerung der Sammelbehälter erfolgt grundsätzlich einmal wöchentlich, und zwar von Montag bis Samstag in der Zeit von 04:00 bis 20:00 Uhr.

(2) Machen es besondere Umstände, wie vorübergehend erhöhter Anfall von Siedlungsabfällen, Verkehrsbehinderungen oder Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Dienstbetriebes bei der öffentlichen Müllabfuhr erforderlich, kann die Abholung bzw. Entleerung der Sammelbehälter auch außerhalb der in Abs. 1 festgelegten Zeiten und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 07:00 bis 22:00 Uhr erfolgen.

(3) Sammelbehälter gemäß § 10 Abs. 6 lit a und b und Abs. 7 lit. a bis f werden nur entleert, wenn an ihrer Vorderseite eine für den Verrechnungszeitraum gültige Klebevignette angebracht ist. Restmüllsäcke werden nur abgeholt, wenn sie den Aufdruck „Stadt Innsbruck“ oder ein Logo der Stadt Innsbruck aufweisen.

(4) Die Abholtermine für Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden den Eigentümern der Grundstücke bzw. den sonst hierüber Verfügungsberechtigten bei Beginn der Benützung aller auf einem Grundstück errichteten Neu-, Zu- und Umbauten und Änderungen des Verwendungszweckes von Gebäuden und Gebäudeteilen rechtzeitig bekanntgegeben. Fällt der Abholtag von Montag bis einschließlich Freitag auf einen Feiertag, verschiebt sich der Abholtermin

auf den darauffolgenden Werktag. Bei mehreren Feiertagen in einer Kalenderwoche erfolgt die Verlautbarung des geänderten Abholtermins auch in der Lokalpresse.

(5) Am Tag der Abholung sind die Zugänge zum Aufstellungsort der **Sammelbehälter** unversperrt und zugänglich zu halten. Ist eine **Abholung/Entleerung** aus Umständen, die nicht von der öffentlichen Müllabfuhr zu vertreten sind (z.B. durch Verparken der Zufahrt zur Verladestelle, durch versperrte Zugangstüren o.ä.) nicht möglich, erfolgt eine Sonderabholung durch die öffentliche Müllabfuhr. Die dadurch entstehenden Mehrkosten werden als Barauslagen (§ 76 Abs. 2 AVG 1991) vorgeschrieben.

§ 17

Abholung/Entleerung der Sammelbehältnisse für Kunststoff/Verbundstoffverpackungen und für Altpapier und Papier/Kartonverpackungen

(1) Die Abholung bzw. Entleerung der Sammelbehältnisse erfolgt entsprechend des bereitgestellten Sammelvolumens und der Siedlungsstruktur zwischen einmal wöchentlich und 4-wöchentlich, und zwar von Montag bis Samstag in der Zeit von 04:00 bis 20:00 Uhr.

(2) Machen es besondere Umstände, wie vorübergehend erhöhter Anfall von getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen, Verkehrsbehinderungen oder Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Dienstbetriebes bei der öffentlichen Müllabfuhr erforderlich, kann die Abholung bzw. Entleerung der Sammelbehälter auch außerhalb der in Abs. 1 festgelegten Zeiten und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 07:00 bis 22:00 Uhr erfolgen.

(3) Die Abholtermine für Kunststoff/Verbundstoffverpackungen sowie für Altpapier und Papier/Kartonverpackungen werden den Eigentümern der Grundstücke bzw. den sonst hierüber Verfügungsberechtigten bei Beginn der Benützung aller auf einem Grundstück errichteten Neu-, Zu- und Umbauten und Änderungen des Verwendungszweckes von Gebäuden und Gebäudeteilen rechtzeitig bekanntgegeben. Bei mehreren Feiertagen innerhalb einer Kalenderwoche erfolgt eine Verlautbarung der geänderten Abholtage in der Lokalpresse.

(4) Ist eine Entleerung bzw. Abholung der Sammelbehältnisse aus Umständen, die nicht von der öffentlichen Müllabfuhr zu verantworten sind, nicht möglich, entfällt die Entleerung bzw. Abholung ersatzlos.

§ 18

Anzeigepflichtige Maßnahmen

Die Eigentümer von Grundstücken bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben der öffentlichen Müllabfuhr alle zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes und dieser Verordnung maßgeblichen Umstände unverzüglich mitzuteilen.

Schriftlich anzuzeigen sind jedenfalls:

- a) Der Beginn der Benützung aller auf einem Grundstück errichteten Neu-, Zu- und Umbauten;
- b) Änderungen des Verwendungszweckes von Gebäuden und Gebäudeteilen.

§ 19

Bauwerke auf fremdem Grund

Für Eigentümer von Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieser

Verordnung sinngemäß.

§ 20

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 130/2013, bestraft.

§ 21

Übergangsbestimmungen

Vor Inkrafttreten dieser Verordnung von der Stadtgemeinde Innsbruck bezogene Sammelbehälter (§ 10 Abs. 7) können zur Abgabe des Restmülls an die öffentliche Müllabfuhr weiter verwendet werden.

§ 22

Inkrafttreten

Die Müllabfuhrordnung der Landeshauptstadt Innsbruck 2015 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung der Landeshauptstadt Innsbruck 2012 außer Kraft.

Abfallgebührenordnung der Landeshauptstadt Innsbruck 2015

(Gemeinderatsbeschluss vom XXX)

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, idF BGBl. I Nr. 17/2015, und des Gesetzes vom 21. März 1991 über die Erhebung von Abfallgebühren (Tiroler Abfallgebührengesetz), LGBl. Nr. 36/1991, wird verordnet:

§ 1

Abgabenerhebung

Die Stadtgemeinde Innsbruck erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 2

Gebührenarten

Die Abfallgebühren werden

- a) als Grundgebühr nach der Anzahl der Wohnräume bzw. nach Nutzflächeneinheiten und
- b) als weitere Gebühr nach dem Volumen der beanspruchten bzw. zwingend vorgesehenen Sammelbehälter für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle erhoben.

§ 3

Gebührenanspruch

- (1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen und Anlagen.

§ 4

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird für die auf einem Grundstück befindlichen Räumlichkeiten, die überwiegend Wohnzwecken dienen, nach der Anzahl der Wohnräume bemessen. Hierbei bilden die Haupträume einer Wohnung sowie die Küche je einen Wohnraum. Nebenräume wie Garderoben, Badezimmer und Aborte, unbewohnbare Keller- und Dachbodenräume sowie Räume mit einer kleineren Nutzfläche als 6 m² sind bei der Bemessung der Grundgebühr nicht zu berücksichtigen.
- (2) Für die auf einem Grundstück befindlichen Räumlichkeiten, die überwiegend anderen als den in Abs. 1 bezeichneten Zwecken dienen, wird die Grundgebühr nach Maßgabe der Abs. 3, 4 und 5 nach Nutzflächen bzw. Nutzflächeneinheiten bemessen.
- (3) Eine Nutzfläche bis zu 16 m² bildet eine Nutzflächeneinheit. Darüberhinausgehende Nutzflächen bilden nur dann Nutzflächeneinheiten, wenn sie jeweils 16 m² Nutzfläche umfassen.
- (4) Dient die Gesamtnutzfläche aller auf einem Grundstück befindlichen Räumlichkeiten überwiegend der Produktion, der Be- oder Verarbeitung oder der Lagerung von Waren und übersteigt sie 800 m², ist die darüberhinausgehende Nutzfläche mit 50 v.H. bei der Ermittlung der Nutzflächeneinheiten zu veranschlagen. Übersteigt die Gesamtnutzfläche 4.000 m², ist die darüberhinausgehende Nutzfläche mit 25 v.H. bei der Ermittlung der Nutzflächeneinheiten zu veranschlagen.
- (5) Die Gesamtnutzfläche von Schulen, Kindergärten und Horten ist mit 50 v.H. bei der Ermittlung der Nutzflächeneinheiten zu veranschlagen.
- (6) Bei der Ermittlung von Nutzflächeneinheiten sind Räumlichkeiten nicht zu berücksichtigen, die:
 - a) ausschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Produktion dienen, wie Ställe, Stadel oder Gewächshäuser (hierzu zählt auch die Produktion von Pflanzen jeglicher Art in gärtnerischen Betrieben);

- b) ausschließlich zum Abstellen von Fahrzeugen oder zum Abstellen von Flugzeugen dienen, wie Garagen, Flugzeughangars u.ä.;
- c) überwiegend der Präsentation von Gegenständen mit künstlerischem, historischem oder volksbildendem Wert dienen, wie Museen und Galerien;
- d) dem Gottesdienst in Österreich anerkannter Religionsgemeinschaften dienen, sowie
- e) öffentliche und der schulischen oder universitären Ausbildung dienende Turn-, Sport- und Schwimmhallen.

(7) Werden auf einem Grundstück neue Räumlichkeiten errichtet oder bestehende so verändert, dass sich deren Zuordnung als Wohnraum oder Nutzflächeneinheit ändert, hat der Gebührenschuldner dies dem Stadtmagistrat Innsbruck nach Fertigstellung unverzüglich mitzuteilen.

(8) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Grundgebühr besteht ab dem ersten Tag der Kalenderwoche, die der Entstehung des Grundgebührenanspruches gemäß § 3 Abs. 1 folgt, unabhängig davon, ob die Räumlichkeiten tatsächlich bewohnt oder benützt werden. Bei der Neuerrichtung von Räumlichkeiten besteht die Verpflichtung zur Entrichtung der Grundgebühr ab dem ersten Tag der Kalenderwoche, die dem Tag, an dem die baurechtliche Benützungsbewilligung in Rechtskraft erwachsen ist, folgt. Werden Räumlichkeiten früher benützt, oder unterliegt die Neuerrichtung der betreffenden Räumlichkeiten nicht den Bestimmungen der Tiroler Bauordnung, ist der Zeitpunkt der erstmaligen Benützung maßgeblich.

§ 5

Weitere Gebühr

(1) Die weitere Gebühr ist durch Vervielfachung des gemäß § 12 der Müllabfuhrordnung der Landeshauptstadt Innsbruck idgF ermittelten **Sammelbehältervolumens** in Litern mit dem Einheitssatz, mit der Anzahl der jährlichen Leerungen und mit den Abschlagszahlen (Abs. 4) zu errechnen.

(2) Der Einheitssatz erhöht sich

a) um 20 %, wenn der Transportweg zwischen Aufstellplatz der **Sammelbehälter** und der mit Müllsammelfahrzeugen befahrbaren Verkehrsfläche mehr als 30 m beträgt oder mehr als 10 Stufen aufweist (§ 14 Abs. 4 Müllabfuhrordnung der Landeshauptstadt Innsbruck idgF);

b) um 30 %, wenn Restmüll in **Sammelbehälter** unter Verwendung eines Müllverdichtungsgerätes eingebracht wird (§ 10 Abs. 11 Müllabfuhrordnung der Landeshauptstadt Innsbruck idgF).

(3) Anträge auf Änderung des **Sammelbehältervolumens**, der Größe der **Sammelbehälter** sowie der Anzahl der wöchentlichen Leerungen sind schriftlich beim Stadtmagistrat Innsbruck einzubringen. Sollten die tatsächlichen Gegebenheiten den Vorgaben des § 12 der Müllabfuhrordnung der Landeshauptstadt Innsbruck idgF nicht entsprechen, so besteht die Möglichkeit, schriftlich beim Stadtmagistrat Innsbruck die Anwendung von Abschlagszahlen bei der Berechnung der zu entrichtenden Abfallgebühr (Abs. 4) zu beantragen.

(4) Die Abschlagszahl beträgt für **Sammelbehälter**, die gemäß § 14 Abs. 5 der Müllabfuhrordnung der Landeshauptstadt Innsbruck idgF unmittelbar an der mit Müllsammelfahrzeugen befahrbaren Verkehrsfläche zur Abholung bereitgestellt werden, 0,8. Die Abschlagszahl gemäß Abs. 3 letzter Satz ist bescheidmäßig in Höhe von 0,75, 0,5 oder 0,25 festzusetzen. Die **Sammelbehälter** für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, auf welche sich die festgelegte Abschlagszahl bezieht, sind mit einer Klebevignette gemäß § 9 Abs. 3 zu kennzeichnen.

(5) Die Verpflichtung zur Entrichtung der weiteren Gebühr besteht ab dem ersten Tag der Kalenderwoche, die der Entstehung des Gebührenanspruches gemäß § 3 Abs. 2 folgt.

(6) Die Verpflichtung zur Entrichtung der weiteren Gebühr entfällt, wenn der Gebührenschuldner nachweist, dass auf seinem Grundstück in einem zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einem Monat keine Abfälle anfallen, welche an Einrichtungen bzw. Anlagen zur Abholung oder Sammlung gemäß den Bestimmungen der Müllabfuhrordnung der Landeshauptstadt Innsbruck idgF zu übergeben sind. Dies trifft insbesondere auf Grundstücke mit gänzlich unbewohnten oder unbenützten Räumlichkeiten zu.

§ 6

Sonderfälle

(1) Findet der auf einem Grundstück anfallende Restmüll aus besonderen Umständen ausnahmsweise in gemäß § 10 Abs. 7 lit. a bis f der Müllabfuhrordnung der Landeshauptstadt Innsbruck idgF angeforderten **Sammelbehältern** aus dauerhaftem Material nicht Platz, kann der Eigentümer des Grundstückes bzw. der sonst hierüber Verfügungsberechtigte **Sammelbehälter** aus nicht dauerhaftem Material (Restmüllsäcke) gemäß § 10 Abs. 7 lit. g der Müllabfuhrordnung der Landeshauptstadt Innsbruck idgF verwenden.

(2) Werden **Sammelbehälter** in der Weise überfüllt, dass ihr Deckel nicht ordnungsgemäß geschlossen werden kann, erhöht sich die weitere Gebühr für den betreffenden **Sammelbehälter** um einen Zuschlag, der sich durch Vervielfachung des Einheitssatzes mit einem Drittel des jeweiligen Behältervolumens in Litern ergibt.

§ 7

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund, ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Wurden den Eigentümern mehrerer Grundstücke gemäß § 10 Abs. 9 der Müllabfuhrordnung der Landeshauptstadt Innsbruck idgF die Bewilligung zur Benützung gemeinsamer **Sammelbehälter** erteilt, sind diese Gesamtschuldner.

§ 8

Vorschreibung und Fälligkeit

(1) Der Jahresbetrag der Abfallgebühr ist mit Bescheid festzusetzen. Diese Festsetzung gilt auch für die folgenden Jahre, soweit nicht infolge einer Änderung der Voraussetzungen für die Festsetzung des Jahresbetrages ein neuer Bescheid zu erlassen ist.

(2) Die Abfallgebühr ist zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Abweichend davon wird die Abfallgebühr am 15. Mai mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser den Betrag von Euro 30,- nicht übersteigt.

(3) Die weitere Gebühr gemäß § 6 Abs. 1 und der Zuschlag gemäß § 6 Abs. 2 sind mit Bescheid gesondert vorzuschreiben.

(4) Bei der Vorschreibung der Abfallgebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 9

Besondere Kennzeichnung von Sammelbehältern

(1) **Sammelbehälter** für Restmüll- und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus dauerhaftem Material gemäß § 10 Abs. 6 lit. a und b bzw. Abs. 7 lit. a bis f der Müllabfuhrordnung der Landeshauptstadt Innsbruck idgF sind mit Klebevignetten zu kennzeichnen.

(2) Klebevignetten (Abs. 1) haben der Anzahl und dem Volumen der gemäß § 12 der Müllabfuhrordnung der Landeshauptstadt Innsbruck idgF ermittelten **Sammelbehälter** und der Anzahl der beantragten wöchentlichen Leerungen zu entsprechen.

(3) **Sammelbehälter** für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, für welche eine besondere Gebührenberechnung auf Grund der beantragten Kürzung gemäß § 5 Abs. 4 erfolgt, ist das Kürzungsverhältnis ($\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$) mit besonderen Vignetten zu kennzeichnen.

(4) Die Klebevignetten (Abs. 1) sind bis 31. März des der Vorschreibung zugrunde liegenden Kalenderjahres entsprechend dem jeweiligen **Sammelbehältervolumen** und der Anzahl der wöchentlichen Leerungen an der Vorderseite der **Sammelbehälter** gut sichtbar anzubringen.

(5) Klebevignetten dürfen ausschließlich von der Stadtgemeinde Innsbruck oder in deren Auftrag hergestellt und ausgegeben werden. Der Verlust oder die Beschädigung der Klebevignetten ist dem Stadtmagistrat Innsbruck unverzüglich zu melden.

§ 10

Restmüllsäcke

(1) Die Bestimmungen über die besondere Kennzeichnung von **Sammelbehältern** (§ 9) gelten nicht für Restmüllsäcke.

(2) Für Restmüllsäcke, in welche der aus besonderen Umständen ausnahmsweise anfallende Restmüll (§ 6 Abs. 1) eingebracht werden soll, ist die entsprechende weitere Gebühr bei der Ausgabe der Restmüllsäcke beim Stadtmagistrat zu entrichten.

(3) Andere als die in Abs. 2 genannten Restmüllsäcke sind vom Liegenschaftseigentümer oder eines von diesem Bevollmächtigten beim Stadtmagistrat Innsbruck zu beziehen.

§ 11

Gebührensätze

Die Höhe der Grundgebühr nach § 4, des Einheitssatzes für die weitere Gebühr nach § 5 und der weiteren Gebühr nach § 6 wird vom Gemeinderat festgesetzt und ergibt sich aus Anlage A.

§ 12

Inkrafttreten

Die Abfallgebührenordnung der Landeshauptstadt Innsbruck 2015 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung der Landeshauptstadt Innsbruck 2012 außer Kraft.

**Anlage A zur Abfallgebührenordnung der Landeshauptstadt Innsbruck 2015
(Gebührensätze gemäß § 11)**

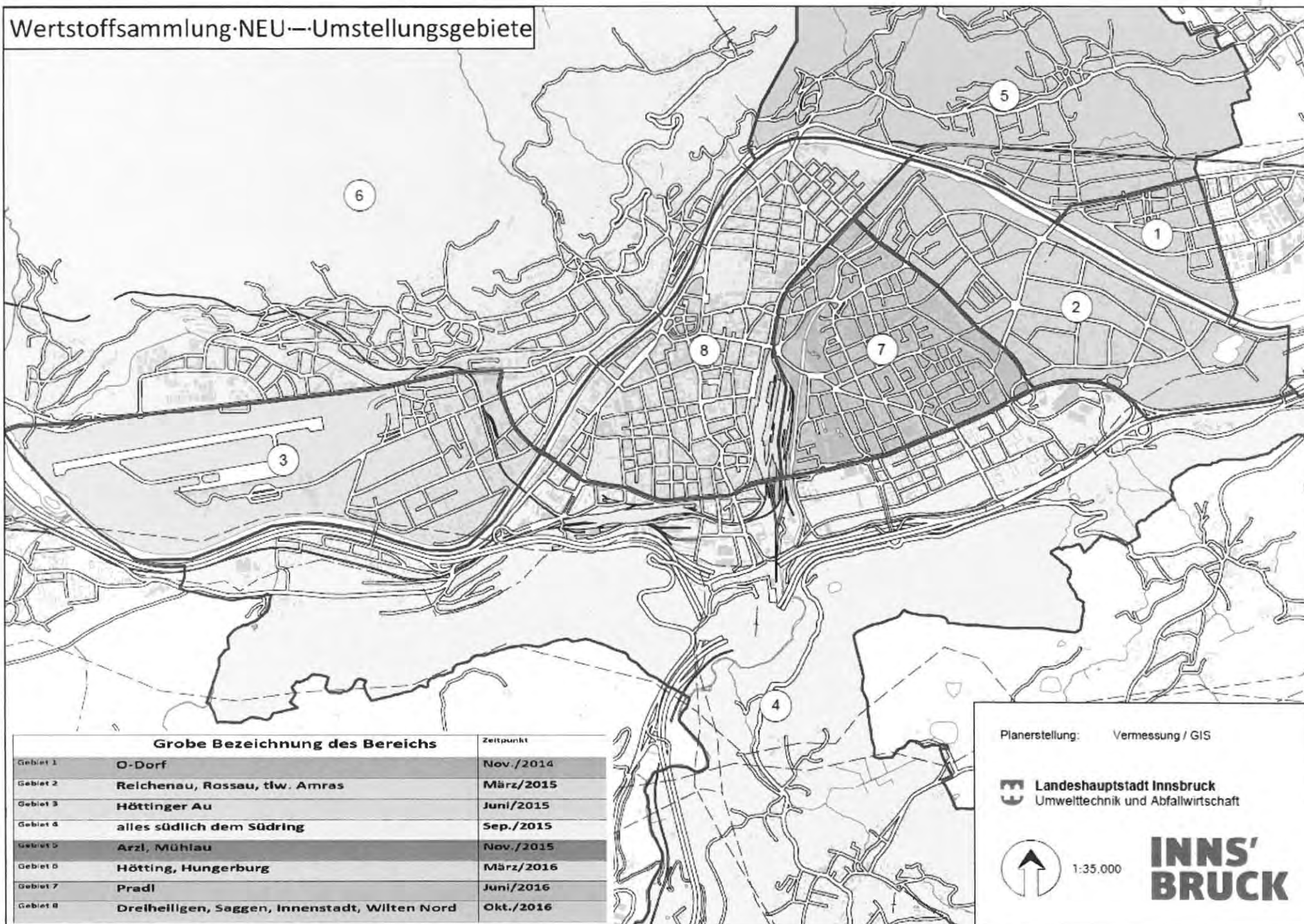
Die Abfallgebührensätze werden ab dem 1.1.2015 wie folgt festgesetzt:

	2014 [EUR]	2015 [EUR]	
Grundgebühr pro Wohnraum- und Nutzflächeneinheit, je Woche	0,2050	0,2150	4,88%
Weitere Gebühr, je Liter (Einheitssatz)	0,0313	0,0328	4,79%
Restmüllsack (60 l/je Abfuhr) im Sinne des § 6 Abs. 1	2,80	2,95	5,36%

Zu diesem Tarif tritt die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß.

(Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 02.12.2014)

Wertstoffsammlung·NEU—Umstellungsgebiete



Grobe Bezeichnung des Bereichs		Zeitpunkt
Gebiet 1	O-Dorf	Nov./2014
Gebiet 2	Reichenau, Rossau, tlw. Amras	März/2015
Gebiet 3	Höttinger Au	Juni/2015
Gebiet 4	alles südlich dem Südring	Sep./2015
Gebiet 5	Arzl, Mühltal	Nov./2015
Gebiet 6	Hötting, Hungerburg	März/2016
Gebiet 7	Pradl	Juni/2016
Gebiet 8	Dreihelligen, Saggen, Innenstadt, Wilten Nord	Okt./2016

Planerstellung: Vermessung / GIS

 Landeshauptstadt Innsbruck
Umwelttechnik und Abfallwirtschaft



**INNS'
BRUCK**

(zu Punkt 8.1)



Frau
Ausschussvorsitzende
Dr. Renate Krammer-Stark
hier

Stadtmagistrat
Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration
Sachbearbeiter Mag. Nicola Köfler
Telefon +43 (0) 512/5360-5182
E-mail nicola.koeffler@magibk.at
Ort Datum Innsbruck, 18. Mai 2015

**1 ANTRAG DES AUSSCHUSSES FÜR BILDUNG UND GESELLSCHAFT VOM 13.05.2015
AN DEN GEMEINDERAT AM 18.06.2015**

Subventionen Bereich "Integration und Migration"

Nr.	Verein/Institution	Zweck der Förderung	Antrag 2015	Amtsvorschlag	Beschluss Ausschuss	Abstimmung Ausschuss	Bisher 2015 erhalten	2014 erhalten	2013 erhalten	Beschluss GR
1	Verein Caritas Integrationshaus SONDERSUBVENTION	Sommer-Intensivkurs Deutsch, Lernhilfe Migranten- u. Flüchtlingskinder	1.700,00	1.000,00	1.000,00	einstimmig angenommen	-	0,00	3.000,00	
	GESAMTSUMME:		1.700,00	1.000,00	1.000,00			0,00	3.000,00	

Bedeckung aus VP: 1/429000-757100, AOB 3100

(Mag.a Nicola Köfler)

(zu Punkt 8.3)

**INNS'
BRUCK**

Retouren an MA V – Familie, Bildung u. Gesellschaft

Frau
Ausschussvorsitzende
Dr.ⁱⁿ Renate Krammer-Stark

hier

Stadtmagistrat

Frauen, Familien und SeniorInnen

SachbearbeiterIn

Brigitte Prokesch

Telefon

+43 (0) 512/5360-4204

Fax

+43 (0) 512/5360-1788

E-Mail

post.frau.familie.senioren@innsbruck.gv.at

Ort, Datum

Innsbruck, 15.05.2015

An den Gemeinderat

1 Antrag des Ausschusses für Bildung und Gesellschaft vom 13.05.2015

Bereich „Familie“

Nr.	AntragstellerIn	Zweck der Förderung	Beschluss Ausschuss	Ergebnis der Abstimmung	Beschluss des GR
1	Verein Festival der Träume	Kinderprogramm 2015	€ 10.000,00	einstimmig angenommen	

Bedeckung aus VP: 1.469010.757100, AOB 5200

Brigitte Prokesch

(zu Punkt 8.4)

INNS' BRUCK

Retouren an MA V – Familie, Bildung u. Gesellschaft

Frau
Ausschussvorsitzende
Dr.ⁱⁿ Renate Krammer-Stark

hier

Stadtmagistrat

Frauen, Familien und SeniorInnen

SachbearbeiterIn

Brigitte Prokesch

Telefon

+43 (0) 512/5360-4204

Fax

+43 (0) 512/5360-1788

E-Mail

post.frau.familie.senioren@innsbruck.gv.at

Ort, Datum

Innsbruck, 15.05.2015

An den Gemeinderat

38 Anträge des Ausschusses für Bildung und Gesellschaft vom 13.05.2015

Bereich „Betrieb von SeniorInnenstuben“

Nr.	AntragstellerIn	Zweck der Förderung	Beschluss Ausschuss	Ergebnis der Abstimmung	Beschluss des GR
	Diverse SeniorInnenstuben (siehe beiliegende Liste)	Betrieb Seniorenstuben	€ 78.500,00	einstimmig angenommen	

Bedeckung aus VP: 1.429000.757570, AOB 5200

Brigitte Prokesch

38 Anträge an den Ausschuss für Bildung und Gesellschaft am 13.05.2015

Subventionen für den Betrieb von Seniorenstuben 2015

VP. 1.429000.757570 - EUR 78.500,--

	Bezeichnung der Einrichtung	Widmung der Seniorenstuben	Aufteilung nach Basis	Betriebszeiten (Einh./ Monat)	Aufteilung nach Einh.	Subvention 2015	durchschn. Teiln.	Entscheidung Ausschuss	Subvention 2014
1	Pensionistenverband Hötting, Schneeberggasse 9	nicht ausschließlich bzw. nicht vorwiegend	509,00	4	987,77	1.496,77	23		1.141,45
2	Pensionistenverband Innere Stadt, Maria-Theresien-Straße 5	nicht ausschließlich bzw. nicht vorwiegend	509,00	8	1.975,53	2.484,53	40		1.773,90
3	Pensionistenverband O-Dorf, VAZ	nicht ausschließlich bzw. nicht vorwiegend	509,00	1	246,94	755,94	120		0,00
4	Pensionistenverband O-Dorf, Gasthof Tyrol, Pontlatzerstraße	nicht ausschließlich bzw. nicht vorwiegend	254,50	Gastrobetrieb	0,00	254,50	30		254,50
5	Pensionistenverband Peerhof, Peerhofstraße 7	nicht ausschließlich bzw. nicht vorwiegend	509,00	4	987,77	1.496,77	63		3.038,80
6	Pensionistenverband Pradl-Amras, Köldererstraße 6	nicht ausschließlich bzw. nicht vorwiegend	509,00	4	987,77	1.496,77	60		1.141,45
7	Pensionistenverband , Pradl, "Bastlerrunde", Gumpstraße 16	nicht ausschließlich bzw. nicht vorwiegend	509,00	4	987,77	1.496,77	14		1.141,45
8	Pensionistenverband , Reichenau, "Kegeln", Radetzkystraße 47	nicht ausschließlich bzw. nicht vorwiegend	509,00	8	1.975,53	2.484,53	37		0,00
9	Pensionistenverband Club Reichenau, Radetzkystraße 47	nicht ausschließlich bzw. nicht vorwiegend	509,00	4	987,77	1.496,77	34		1.773,90
10	Pensionistenverband "Tischtennis" VS-Reichenau, Wörndlestr. 3	nicht ausschließlich bzw. nicht vorwiegend	509,00	4	987,77	1.496,77	35		0,00
11	Pensionistenverband Saggen, Ing.-Etzel-Straße 67	nicht ausschließlich bzw. nicht vorwiegend	509,00	4	987,77	1.496,77	65		1.141,45
12	Pensionistenverband Wilten, Michael-Gaismair-Straße 7	nicht ausschließlich bzw. nicht vorwiegend	509,00	4	987,77	1.496,77	30		1.141,45
13	Pfarrer Allerheiligen , St. Georgsweg 15	nicht ausschließlich bzw. nicht vorwiegend	509,00	1	246,94	755,94	21		1.299,56
14	Pfarrer Amras , Kirchsteig 9	nicht ausschließlich bzw. nicht vorwiegend	509,00	4	987,77	1.496,77	33		1.141,45
15	Pfarrer Arzl , Alois-Schrott-Str. 49	nicht ausschließlich bzw. nicht vorwiegend	509,00	1	246,94	755,94	40		667,11
16	Pfarrer Guter Hirte , Fürstenweg 114	nicht ausschließlich bzw. nicht vorwiegend	509,00	5	1.234,71	1.743,71	50		1.299,56
17	Pfarrer Hungerburg , Gramartstraße 4	ausschließlich bzw. vorwiegend	727,00	9	2.222,47	2.949,47	20		2.150,01
18	Pfarrer Igls-Vill , Serlesweg 11	nicht ausschließlich bzw. nicht vorwiegend	509,00	4	987,77	1.496,77	27		1.141,45
19	Pfarrer Maria am Gestade , Weingartnerstraße 42	nicht ausschließlich bzw. nicht vorwiegend	509,00	12	2.963,29	3.472,29	200		2.248,24
20	Pfarrer Mariahilf , Dr. Sigismund-Eppweg 4	nicht ausschließlich bzw. nicht vorwiegend	509,00	7	1.728,59	2.237,59	25		1.615,79

	Bezeichnung der Einrichtung	Widmung der Seniorenstuben	Aufteilung nach Basis	Betriebszeiten (Einh./ Monat)	Aufteilung nach Einh.	Subvention 2015	durchschn. Teiln.	Entscheidung Ausschuss	Subvention 2014
21	Pfarre Neu-Pradl, Gumpstraße 67	ausschließlich bzw. vorwiegend	727,00	2	493,88	1.220,88	41		1.043,22
22	Pfarre Petrus Canisius, Santifallerstraße 5	ausschließlich bzw. vorwiegend	727,00	10	2.469,40	3.196,40	39		2.308,12
23	Pfarre Pradl, Reichenauerstr. 15	nicht ausschließlich bzw. nicht vorwiegend	509,00	4	987,77	1.496,77	20		1.124,45
24	Pfarre Saggen, Vinzenzstube, Sennstr. 5	ausschließlich bzw. vorwiegend	727,00	8	1.975,53	2.702,53	30		1.991,90
25	Pfarre St. Jakob, Jakobistube, Domplatz 2	ausschließlich bzw. vorwiegend	727,00	20	4.938,81	5.665,81	22		3.889,25
26	Pfarre St. Norbert, Norbertistube, Koldererstraße 6	nicht ausschließlich bzw. nicht vorwiegend	509,00	2	493,88	1.002,88	19		825,22
27	Pfarre St. Paulus, Reichenauerstraße 68	nicht ausschließlich bzw. nicht vorwiegend	509,00	4	987,77	1.496,77	30		1.299,56
28	Pfarre St. Pirmin, Radetzkystraße 51	nicht ausschließlich bzw. nicht vorwiegend	509,00	5	1.234,71	1.743,71	20		1.141,45
29	Pfarre St. Pius X, Spingeserstraße 14	nicht ausschließlich bzw. nicht vorwiegend	509,00	3	740,82	1.249,82	25		983,34
30	Pfarre Wilten, Vinzenzstube, Haymong. 6	ausschließlich bzw. vorwiegend	727,00	4	987,77	1.714,77	22		1.359,45
31	Pfarre Wilten West, Elisabethstube, Zollerstraße 6	ausschließlich bzw. vorwiegend	727,00	12	2.963,29	3.690,29	6		2.624,35
32	Tiroler Seniorenbund, Langstraße 30	ausschließlich bzw. vorwiegend	727,00	12	2.963,29	3.690,29	43		2.624,35
33	Tiroler Seniorenbund, O-Dorf, Schützenstraße 60	ausschließlich bzw. vorwiegend	727,00	4	987,77	1.714,77	30		1.359,45
34	Tiroler Seniorenbund Hoangartstube Wilten	ausschließliche bzw. vorwiegend	727,00	8	1.975,53	2.702,53	20		1.991,90
35	Tiroler Seniorenbund, Hoangartstube und Servicestelle	ausschließlich bzw. vorwiegend	727,00	20	4.938,81	5.665,81	35		3.889,25
36	Volkshilfe, O-Dorf, Schützenstraße 42	nicht ausschließlich bzw. nicht vorwiegend	509,00	8	1.975,53	2.484,53	23		1.141,45
37	Volkshilfe, Pradl, Gumpstraße 14	nicht ausschließlich bzw. nicht vorwiegend	509,00	8	1.975,53	2.484,53	19		1.141,45
38	WEB Forum Kolpinghaus	ausschließliche bzw. vorwiegend	727,00	4	987,77	1.714,77	30		1.359,45
	S u m m e:	Summe Einheiten	21.703,50	230	56.796,50	78.500,00			57.500,00
				Betrag pro Einh.	246,9413	Durchschnitt:			

(zu Punkt 8.5)

INNS' BRUCK

Retouren an MA V – Referat für Kinder- und Jugendförderung

Obfrau des Ausschusses
für Bildung und Gesellschaft
Dr.ⁱⁿ Renate Krammer-Stark

Hier

Stadtmagistrat

Referat für Kinder- und Jugendförderung

SachbearbeiterIn Daniel Burgstaller, BA

Telefon +43 (0) 512/5360-4226

Fax +43 (0) 512/5360-1787

E-Mail post.kinder.jugendfoerderung
@innsbruck.gv.at

Ort, Datum Innsbruck, 19.05.2015

Antrag des Ausschusses für Bildung und Gesellschaft vom 13.05.2015 an den Gemeinderat
Subventionen Bereich "Kinder- und Jugendförderung"

Nr.	AntragstellerIn	Zweck der Förderung	Beschluss des Ausschusses	Abstimmungsergebnis	Beschluss des GR
1	Jugendheim der Pfarre Saggen Jahressubvention	Jugendarbeit und Betriebskosten	11.000,--	einstimmig angenommen	

Bedeckung aus VP: 1/259010-757370 Lfd. Transferzlg.-Förd. Jugendarbeit u. Jugendh.



(Unterschrift SachbearbeiterIn)

(zu Punkt 9.)

INNS' BRUCK

Retouren an MA V - Kulturamt

Frau
Bürgermeisterin
Mag.^a Christine Oppitz-Plörer

hier

Stadtmagistrat

Bildende Kunst und Subventionen

Sachbearbeiterin Maria-Luise Mayr

Telefon +43 512 5360 1654

Fax +43 512 5360 1649

E-Mail post.kulturamt

@innsbruck.gv.at

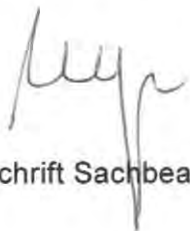
Ort, Datum Innsbruck, 20.05.2015

Antrag des Ausschusses für Kultur vom 19.05.2015
an den Gemeinderat

Nr.	AntragstellerIn	Zweck der Förderung	Beschluss des Ausschusses	Abstimmungsergebnis	Beschluss des GR
1.	Festival der Träume	Das Festival der Träume hat 2015 bereits eine Subvention von € 45.000,00 zugesagt bekommen. Bedeckung VP 1/324000-757260. Die Mitglieder des Kulturausschusses beantragen eine weitere Subvention für 2015 zur Abdeckung der Altlasten in Höhe von € 20.000,00. Dazu soll die VP 1/324000-757260 mittels Nachtragskredit von € 20.000,00 erhöht werden. Bedeckung des Nachtragskredites aus Minder- ausgaben beim Sammelnachweis S511 Sondersubventionen Kultur, AOB 5100	€ 20.000,00	Einstimmig angenommen	

2.	Verband Neu-Arzl/Olympisches Dorf	Miete und Betriebskosten 2015	€ 44.915,01	Einstimmig angenommen	
3.	Galerie Nothburga	Fritzi-Gerber-Preis – Wettbewerb	€ 1.500,00	Einstimmig angenommen	
4.	Vereinsgemeinschaft Igls	Miete und Betriebskosten 2015	€ 6.892,32	Einstimmig angenommen	
5.	Bilding. Kunst- und Architekturschule für Kinder und Jugendliche	Errichtung eines Werkstättengebäudes im Rapoldipark	€ 8.750,00	Einstimmig angenommen	
6.	Wiltener Sängerknaben	Jahresaktivitäten 2015	€ 10.000,00	Einstimmig angenommen	
	Gesamtsumme:		€ 92.057,33		

Bedeckung aus VP: S 510 (wenn nicht anders angegeben)



(Unterschrift SachbearbeiterIn)

Stadtmagistrat
Straßenverkehr und Straßenrecht
Sachbearbeiter **Mag. Gatternigg**
Telefon **0512-5360-1118**
Fax **0512-5360-1722**
Email **post.verkehrsrecht@innsbruck.gv.at**
Ort, Datum **Innsbruck, XX.XX.XXXX**

Maglbk/5720/SV-DVO/19

(zu Punkt 10.)

VERORDNUNGSENTWURF

Auf Grund § 43 Abs. 1 lit. b und § 94d StVO 1960, BGBl. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 88/2014, wird verordnet:

1. SPECKBACHERSTRASSE:

"Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h" (§ 52 lit. a Z. 10a und Z. 10b StVO)

zwischen Maximilianstraße und Müllerstraße.

2. MAXIMILIANSTRASSE:

"Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h" (§ 52 lit. a Z. 10a und Z. 10b StVO)

zwischen Speckbacherstraße und Andreas-Hofer-Straße.

Dieser Verordnung entgegenstehende Verkehrsregelungen werden aufgehoben.

Der Gemeinderat hat diese Verordnung am xx.xx.xxxx beschlossen.

Für den Gemeinderat:
Mag.^a Stefanon